



TOP V Sachstandsbericht Ärztliches Personalbemessungssystem der Bundesärztekammer (ÄPS-BÄK)

Titel: Weiterentwicklung des Ärztlichen Personalbemessungssystems der Bundesärztekammer

Beschlussantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

Der 130. Deutsche Ärztetag 2026 bekräftigt die Bedeutung einer aufgaben- und patientengerechten ärztlichen Personalausstattung im Krankenhaus für die Qualität der Patientenversorgung.

Er fordert den Gesetzgeber auf, für die Gewährleistung und Finanzierung einer angemessenen Personalausstattung nicht nur im Bereich der Pflege und der therapeutischen Berufsgruppen, sondern auch im ärztlichen Bereich zu sorgen. Mit dem von der Bundesärztekammer entwickelten Ärztlichen Personalbemessungssystem (ÄPS-BÄK) steht hierzu ein praktikables, adaptives und fachabteilungsspezifisches Instrument zur Verfügung, das das breite Spektrum der ärztlichen Tätigkeiten tatsächlich berücksichtigt.

Der 130. Deutsche Ärztetag fordert die Bundesärztekammer auf, die Erfahrungen aus der Erprobung des Instruments in den Krankenhäusern aufzugreifen und den Prozess der kontinuierlichen Nachjustierung von ÄPS-BÄK fortzuführen.

Begründung:

Eine angemessene ärztliche Personalausstattung ist eine zentrale Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige, sichere und patientenorientierte Versorgung im Krankenhaus.

Sie ist eine entscheidende Grundlage dafür, chronische Überlastungssituationen und entstehende Demotivation von Ärztinnen und Ärzten zu reduzieren.

Aufgrund der Beschlüsse DÄT-Drs. II - 02 des 126. Deutschen Ärztetages 2022, DÄT-Drs. Vb - 01 des 127. Deutschen Ärztetages 2023 und DÄT-Drs. VI - 01 des 128. Deutschen Ärztetages 2024 ist mit ÄPS-BÄK ein Instrument entwickelt worden, das eine systematische und fachlich fundierte Ermittlung eines aufgaben- und patientengerechten ärztlichen fachabteilungsspezifischen Personalbedarfs im Krankenhaus ermöglicht.

Während für andere Berufsgruppen im Krankenhaus bereits Instrumente zur

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 194

Stimmen Nein: 18

Enthaltungen: 5

ANGENOMMEN

Personalbemessung gesetzlich eingeführt wurden oder vorgesehen sind, fehlt bislang eine ausreichende Regelung für den ärztlichen Bereich. Gleichzeitig sind die Anforderungen an die ärztliche Tätigkeit in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen.

Im Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) wurde mit § 137m SGB V im Dezember 2024 die gesetzliche Verankerung (nach Erprobungsphase) einer ärztlichen Personalbedarfsbemessung vorgesehen. Um zu ermitteln, ob und wie ÄPS-BÄK in gesetzliche Vorgaben zur ärztlichen Personalausstattung integriert werden kann, hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) eine externe Erprobung des Instruments beauftragt. Die gewonnenen Erkenntnisse liefern wertvolle Hinweise für die gezielte Weiterentwicklung des Instruments mit Blick auf gesetzliche Vorgaben zur ärztlichen Personalbemessung.

Der im Januar 2026 veröffentlichte Abschlussbericht kommt zu dem Ergebnis, dass ÄPS-BÄK grundsätzlich für die Anwendung in den einzelnen Abteilungen und Kliniken geeignet ist. Er liefert aber auch Hinweise, dass im Rahmen der Erprobung die Eingabe der ärztlichen Tätigkeiten in vielen Abteilungen nur unzureichend in dem System stattgefunden hat. Hintergrund ist, dass die Erprobung unter für alle Beteiligten herausfordernden Bedingungen erfolgte. Für eine Erfüllung der Vergleichbarkeitsanforderungen, wie sie im Rahmen einer gesetzlichen Vorgabe nach § 137m SGB V erforderlich wären, sind weitere Konkretisierungen notwendig.

Die Erprobung hat aus Sicht der Bundesärztekammer den systematischen Ansatz von ÄPS-BÄK bestätigt.

Es gilt deswegen, den mit ÄPS-BÄK eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen. Dies kann im Rahmen der von den vorangehenden Deutschen Ärztetagen bereitgestellten Haushaltsmittel realisiert werden.

Ziel bleibt die Etablierung von ÄPS-BÄK für eine flächendeckende und fachabteilungsspezifische Anwendung.

Unverändert erforderlich sind auch gesetzliche Rahmenbedingungen, die eine bedarfsgerechte ärztliche Personalausstattung im Krankenhaus ermöglichen und deren Finanzierung sicherstellen.